

31. Wann betreffen wechselseitig eingelegte Rechtsmittel denselben Streitgegenstand?

GG. § 13.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 25. September 1934 i. S. S. (Besl.)
w. Firma B. (Rl.). III B 11/34.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht bayernst.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben die

Gründe:

Durch Urteil des Landgerichts wurde der Beklagte und Beschwerdeführer H. verurteilt, an die Klägerin 1375,94 RM. nebst Zinsen zu zahlen, und es wurde weiter festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin bis zum Betrag von 10000 RM. allen Schaden zu ersetzen, welcher ihr dadurch entstanden ist und weiterhin erwächst, daß die aus ihrem Werk N. stammenden an den Beklagten verkauften Maschinen und Maschinenteile an eine Firma in Holland weiterverkauft und dort zum Betrieb einer Glasschleiferei verwendet wurden. Dagegen wurde die Klage, soweit sie mit dem gleichen Ziel gegen die Firma Sch. als Gesamtschuldnerin erhoben worden war, abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben sowohl der Beklagte und Beschwerdeführer wie die Klägerin und Beschwerdegegnerin in gesetzlicher Form und Frist Berufung eingelegt, der Beklagte H. mit dem Antrag, die Klage in der Richtung gegen ihn abzuweisen, die Klägerin mit dem Antrag, die mitverklagte Firma Sch. samtverbindlich mit dem Beklagten H. zu verurteilen. Beiden Berufungsklägern wurde eine Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz bestimmt. Die Klägerin hat diesen Nachweis rechtzeitig erbracht, der Beschwerdeführer trotz zweimaliger Erstreckung der Nachweisfrist nicht. Die Firma Sch. hat kein Rechtsmittel eingelegt. Durch den jetzt angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten H. nach §§ 511, 519 Abs. 6, § 519b ZPO. als unzulässig verworfen. Zur Begründung wird ausgeführt, die Zahlung der Prozeßgebühr durch die Klägerin befreie den Beklagten H. nicht von der Zahlung der von ihm angeforderten Gebühr. Eine solche Befreiung träte nur ein, wenn es sich bei beiden Berufungen um denselben Streitgegenstand im Sinne des Gerichtskostengesetzes handelte, das sei aber vorliegend nicht der Fall.

Gegen diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kämpft die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten H. an, indem sie, wie auch schon in der Vorinstanz, geltend macht, es liege „Identität“ des Beschwerdegegenstandes vor und insolgedessen sei durch die rechtzeitige Einzahlung der Prozeßgebühr von Seiten der Klägerin der Beschwerdeführer von der vorläufigen Zahlung dieser Gebühr befreit worden.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist zwar mehrfach anerkannt, daß bei Berufungseinlegung durch mehrere Streitgenossen die rechtzeitige Zahlung der Prozeßgebühr durch den einen auch für den anderen wirkt und daß einer von mehreren als Gesamtschuldner für die Prozeßgebühr haftenden Berufungsklägern durch seine fristgerechte Zahlung die Mitschuldner, denen gegenüber die Nachweisfrist noch läuft, von der Zahlungspflicht befreit. Dies gilt unter Umständen, namentlich in Ehefällen, selbst in Fällen, wo die mehreren Berufungen nicht von Streitgenossen auf derselben Parteiseite, sondern von Prozeßgegnern eingelegt worden waren. Notwendige Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die mehreren Berufungen einen und denselben Streitgegenstand betreffen (RGZ. Bd. 110 S. 366, Bd. 135 S. 19, Bd. 137 S. 192; Stein-Jonas ZPD. 15. Aufl. § 519 Bem. V 2c). § 13 Abs. 1 GKG. bestimmt, daß die Gebühren nach dem einfachen Wert des Gegenstandes zu berechnen sind, soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, und daß die Gegenstände zusammenzurechnen sind, soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen; nach Abs. 2 des § 13 gilt das gleiche für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden. Wechselseitig eingelegte Rechtsmittel liegen allerdings auch hier vor, wo die Klägerin zwei Schuldner verklagt und mit der Klage gegen den einen durchgedrungen, gegen den anderen abgewiesen worden ist und wo dann die Klägerin und der verurteilte Schuldner Berufung eingelegt haben (Friedländer GKG. S. 102 zu §§ 9 bis 15 Fußnote 110). Es fragt sich daher nur, ob für die wechselseitig eingelegten Rechtsmittel Identität des Beschwerdegegenstandes gegeben ist.

Für die Beurteilung dieser Frage ist nicht, wie die Beschwerdeschrift meint, ausschlaggebend, daß in dem Klageantrag und in dem Berufungsantrag der Klägerin die gesamtschuldnerische Verurteilung der beiden Beklagten zu der gleichen Leistung verlangt wird. Nach der Rechtsprechung und der Rechtslehre liegt ein und derselbe Streitgegenstand dann vor, wenn die beiderseitigen Ansprüche einander ausschließen, bergestalt, daß die Zuerkennung des einen Anspruchs notwendig die Aberkennung des anderen bedingt. Verschiedenheit der Streitgegenstände ist dagegen dann gegeben, wenn die mehreren Ansprüche nebeneinander bestehen können, sodaß das Gericht unter Um-

ständen beiden Ansprüchen stattgeben kann (Jonas OAG. 2. Aufl. § 13 Anm. 3; Rittmann-Benz OAG. 15. Aufl. § 13 Anm. 4, 5 und 7; Friedländer OAG. §§ 9 bis 15 Anm. 68). Daß hier nur der zuletzt erwähnte Fall vorliegt, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Urteil des Landgerichts, das die Klage gegen den Beschwerdeführer zugesprochen, in der Richtung gegen die Mitbeklagte aber abgewiesen hat. Nach den Berufungsanträgen ist es an sich durchaus denkbar, daß das Berufungsgericht auf die wechselseitig eingelegten Rechtsmittel in entgegengesetztem Sinn entschiede, also der Klage gegen die mitverklagte Firma Sch. stattgäbe und auf die Berufung des Beschwerdeführers hin die gegen diesen gerichtete Klage abweise. Unterstellt man diesen gedanklich möglichen Ausgang des Berufungsverfahrens, so hätte die Klägerin dem Beschwerdeführer durch den von ihr erbrachten Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr die Möglichkeit eröffnet, ohne eigene Kostenzahlung und ohne jede eigene Gefahr von der Haftung auf Schadenersatz loszukommen. Das muß aber als ein unmögliches Ergebnis angesehen werden, und daran allein schon muß die von der Beschwerdeschrift vorgetragene Rechtsauffassung scheitern.